

soll betreten lassen, er sey dan des Alters, daß er seine Stelle gleich anderen invitirenden Gästen bekleiden vndt den Hochzeiteren sein Geschenk offeriren könne. Die übrigen Kinder vndt Gesinde sol ein Jedweder zu Hauße lassen; die saugende Kinder mögen zwar den Müttern zum Stillen durch eine gewisse Frauensperson zugebracht, wan aber solches geschehen, wieder nacher Hauße geschicket werden. Diejenigen aber, welche gegen Abendt ihre Eltern oder Herren vndt Frauen heimzuzholen die Leuchten zu bringen pflegen, sollen allerseits im Borgemach bleiben. Würden aber dieselben, wie eine Zeit hero geschehen, sich mit Gewalt auf die Hochzeitsstube dringen vndt also wider diese Ordnung handeln, haben sie nicht allein für öffendlicher Beschimpfung, sondern auch hernacher, wan sie gemeldet werden, für der Straffe der Gefängniße sich zu hüten. Inmaßen dan auch dieses zu guter Observantz zu bringen, eine gewisse person sol verordnet werden, welche auf die Vbertreter gebürende Achtung geben vndt selbige anzeige.

11. Eilffstens soll hinfüro dem Braumeister, Becker, Müller, Koche, Hausman, auch der Schüßelmagd ohne ihren gebürenden Lohn, an Nasetüchern, Brautschilling, wie auch dem Koche oder Einschencker bey dem Tische zu samblen verboten sein; jedoch wird dem Hausman zugelassen, den dritten Tag eine Suppen, ein Eßen Fleisch vndt Stübichen Breyhan vndt ein mehrers nicht ins Hauß zu fordern. Wer nun in ein oder andere Wege wider jetztgemeldete puncta zu handeln ihm gelüsten läßet, derselbe hat auch gebürlicher Bestraffung gewiß zu gewartten.

12. Letztlich ob wol nicht ohne, daß die Hochzeitsfestiviteten denen angehenden jungen Leuthen zu Ehren angestellet vndt damit dieselben bey antretendem Ehestande einige Beyhülffe haben mögen, vor Alters löblich verordnet ist, daß ein jeder geladener Gast denenselben ein Hochzeitsgeschenke offeriren solle, wornach sich auch ein Jedweder der Ehrbarkeit Besißener richtet, so mögen wir jedoch auch bey diesem punct nicht verhalten, wie daß wir mit großem Vnmuth theils vernommen, theils selbst gesehen, wie etzliche vngenandte vnbescheidene Gesellen, die allem Vermuthen nach ein Geringes geschendet, mit ihrem ganzen Haußgesinde jung vndt alt auf der Hochzeit erschienen, was die geladene Gäste in den Schüßeln gelaßen, den Ihrigen zugestecket vndt bey Trachten voll nach Hauße geschicket, auch diejenigen, welche kein eigen Gesinde haben, woll Frömbde zum Abschleppen bestellet haben, gerade als wenn sie darzu gewidmet, daß sie die jungen Leuthe, wie die Heerbienen aufzehren vndt in vnwiderbringlichen Schaden stürzen, auch vierfach so viel, als sie geschendet, verthun solten. Allermaßen wir dan glaubwürdig berichtet sehn, daß bey jüngstgehaltener Hochzeit dieser vnersättlichen Leuthe halber vnterschiedtliche Viehe müssen nachgeschlachtet werden. Wan vns aber gar nicht gebühren will, solchem groben Vnwesen, welches zur ruin der angehenden Bürger gereichet, länger zuzusehen, so wollen wir hiemit bei Straffe 3 *m℥*